

# Rahmenausbildungsordnung (RAO)

## für die Fortbildung zum „geprüften Hegemeister“

in der Fassung vom 02.01.2018



### 1. Ernennungsvoraussetzungen

Um die Anerkennung zum „geprüften Hegemeister“ zu erwerben, hat jeder Anwärter die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- 1.1 Jagdpachtfähigkeit im Sinne des § 11 Abs. 5 BJagdG
- 1.2 Gültiger Jahresjagdschein
- 1.3 Abgeschlossene Ausbildung zum Jagdaufseher entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften
- 1.4 Mitgliedschaft im Jagdaufseherverband NRW e.V.
- 1.5 Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Fangjagdlehrgang
- 1.6 Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang zur Wildbrethygiene / Schulung zur „kundigen Person“ i.S.d. § 4 Abs. 1 Tier-LMHV
- 1.7 Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung einer anerkannten Stelle (z.B. TÜV, DEULA, Forst) zum sicheren Umgang mit der Motorsäge
- 1.8 Nachweis über Lehrgang Erste Hilfe in Wald & Forst  
Die Nachweise sind entbehrlich, soweit die Fachinhalte bereits Gegenstand der Jäger- oder Jagdaufseherausbildung waren.
  - 1.7.1
  - 1.8 Nachweis über eine mindestens 3-jährige, aktive praktische Tätigkeit
    - 1.8.1 • als amtlich bestätigter Jagdaufseher oder
    - 1.8.2 • als gesetzlich zum Jagdschutz Berechtigter i.S.d. § 25 BJG ohne amtliche Bestätigung oder
    - 1.8.3 • als nicht bestätigter Jagdaufseher
    - 1.8.4 • als Berufsjäger oder im Forstdienst

### 2. Theoretische und praktische Kenntnisse; Ausbildungsmodule

- 2.1 Der Bewerber hat theoretische und praktische Kenntnisse nachzuweisen, die von Art, Umfang und Ausbildungsdauer in dieser Verordnung festgelegt werden. Die Erfüllung der Module sollte in der Regel nicht länger als fünf Jahre her sein.
- 2.2 Bei Berufsjägern oder forstlich ausgebildeten Personen gelten die erforderlichen Kenntnisse aufgrund ihrer Ausbildung als nachgewiesen. Berufsjäger ist, wer mindestens die Prüfung zum

Revierjäger; forstlich ausgebildet, wer mindestens die Laufbahnprüfung für den gehobenen Forstdienst erfolgreich abgeschlossen hat.

Die Ausbildungsbereiche werden in folgende Module aufgeteilt:

**2.1.1 Hege**

**2.1.1.1 Wildhege:**

Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes, art- und sachgerechte Bejagung

**2.1.1.2 Biotophege:**

Schutz und Verbesserung der Lebensräume der wildlebenden Tiere, Land- und Waldbau

**2.1.1.3 Schutz des Wildes:**

Artenschutz, Schutz vor Wildunfällen, Erkennen von und Schutz vor Wildkrankheiten, Jagdschutz

**2.1.2 Schießen / Waffen / Munition / Optik**

Jagdliches Schießen, Schießen in der Bewegung („Drückjagdschein“), Beherrschung der tier-schutzgerechten Fangschuss- und Abfangtechniken; Ein- und Anschießen der Waffen

**2.1.3 Jagdarten**

Organisation und Durchführung von Bewegungsjagden auf Hoch- und Niederwild, Beherrschung der VSG 4.4 (vorm. UVV „Jagd“), Kenntnisse der Wasserjagd; Führung von Jagdgästen

**2.1.4 Jagdliche Einrichtungen**

Planung und Erstellung von jagdlichen Einrichtungen nach VSG 4.4; Erstellung von Fütterungseinrichtungen und Kirrungen

**2.1.5 Wildbewirtschaftung:**

Wildfütterung, sachgerechte Bejagung und Verwertung des Wildes, Schutz vor Prädatoren, Wildvermarktung einschl. der gesetzlichen Vorschriften, Wildschäden erkennen, bewerten und vermeiden, Umgang mit Wildunfällen

**2.1.6 Land- und Waldbau**

Erstellung von Äsungs-, Ruhe- und Wildschutzflächen

**2.1.7 Natur- und Umweltschutz:**

Kenntnis der Umwelt-, Tier- und Naturschutzvorschriften, Artenschutz

**2.1.8 Jagdhilfstiere**

2.1.8.1 Jagdhundewesen: Nachsuche, Teilnahme an einem Schweißhundeseminar, Kenntnisse der Baujagd, Hundekrankheiten, Erste Hilfe beim Hund

2.1.8.2 Grundkenntnisse des Frettierens

2.1.8.3 Grundkenntnisse der Beizjagd

**2.1.9 Jagd- und Waffenrecht**

Kenntnisse des Bundes- und Landesrechts unter besondere Berücksichtigung des Jagdschutzes sowie der waffenrechtlichen Bestimmungen

**2.1.10 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation:**

Öffentlichkeitsarbeit, Umgang mit der erholungssuchenden Bevölkerung, Konfliktschulung, Waldpädagogik, Rhetorik

**2.1.11 Jagdliches Brauchtum; Kenntnisse der Jagdsignale; Strecke legen**

**2.1.12 Anschußseminar**

*-Beispiele nicht abschließend-*

**2.2 Ausbildungsumfang**

Der Ausbildungsumfang innerhalb der einzelnen Module gem. Ziff. 2.1 beträgt mindestens 128 Stunden und wird wie folgt festgelegt:

2.2.1 Hege: 8 Stunden

2.2.2. Schießen / Waffen / Munition / Optik: 16 Stunden

2.2.3 Jagdarten: 8 Stunden

2.2.4 Jagdliche Einrichtungen: 16 Stunden

2.2.5 Wildbewirtschaftung: 16 Stunden, davon mindestens 8 Stunden Wildschaden

2.2.6 Land- und Waldbau: 8 Stunden

2.2.7 Natur- und Umweltschutz: 8 Stunden

2.2.8 Jagdhilfstiere: 12, davon

2.2.8.1 - Jagdhundewesen 8

2.2.8.2 - Grundkenntnisse des Frettierens 2

2.2.8.3 - Grundkenntnisse der Beizjagd 2

2.2.9 Jagdrecht: 8 Stunden

2.2.10 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation: 8 Stunden

- 2.2.11 Jagdliches Brauchtum; Kenntnisse der Jagdsignale; Strecke legen: 4
- 2.2.12 Anschlußseminar: 8

### **3 Durchführung der Ausbildung**

- 3.1 Die Ausbildungsmodule sind für alle Mitglieder des JV NRW e.V. zugänglich; sie sind rechtzeitig bekannt zu geben.

#### **3.2 Referenten**

Bei der Auswahl der Referenten ist auf Folgendes zu achten:

- 3.2.1 Die Referenten haben in ihrem Fach gute bis sehr gute Kenntnisse und Fähigkeiten vorzuweisen.
- 3.2.2 Die Referenten müssen über die Fähigkeit verfügen, ihre Kenntnisse allgemeinverständlich zu vermitteln.
- 3.2.3 Die Referenten sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden und in ihrem Fach auf dem aktuellsten Stand zu sein.
- 3.2.4 Die Referenten sollen über moderne Lehrmittel verfügen (Beamer, Leinwand, Exponate etc.) oder diese vom jeweiligen Verband zur Verfügung gestellt bekommen.
- 3.2.5 Die Referenten sollen fachlich und waidmännisch Vorbildfunktion haben und die ethischen Grundsätze des Verbandes tragen.
- 3.2.6 Die Verbände haben darauf zu achten, dass die Anzahl der Teilnehmer dem Inhalt der Lehrveranstaltung angepasst ist.

#### **3.3 Ausbildungsnachweise**

- 3.3.1 Der Nachweis über die Fortbildung wird durch ein Ausbildungsheft nach anliegendem Muster geführt.
- 3.3.2 Über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung wird zusätzlich eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. Diese soll das Thema, den Inhalt und die Zeitdauer der Fortbildungsveranstaltung beinhalten. Findet eine Überprüfung des erlernten Wissens statt, so soll auch dies in die Teilnahmebescheinigung aufgenommen werden.

- 3.3.3 Fortbildungsveranstaltungen von Drittanbietern werden anerkannt, wenn sie vom Inhalt und der Qualität nach der hier beschlossenen Fortbildung entsprechen. Die Teilnahmebescheinigungen von Drittanbietern müssen mindestens das Thema der Fortbildung, die Zeitdauer sowie Stempel und Unterschrift des Veranstalters enthalten.
- 3.3.4 Als Teilnahme gilt auch die Teilnahme als Referent einer Fortbildungsveranstaltung.
- 3.3.5 Eine entsprechende berufliche oder sonstige Vorbildung kann vom Vorstand des JV NRW e.V. als abgeleistete Teilnahme an einem Fortbildungsmodul anerkannt werden, sofern Umfang, Inhalt und Qualität der zu Grunde liegenden Ausbildung der RAO entsprechen und die Tätigkeit noch aktiv ausgeübt wird. Bei nicht mehr aktiver Ausübung sollte die aktive Tätigkeit nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.

#### 4.0 **Abschlussarbeit**

Der Absolvent hat nach Ableistung der geforderten Module eine schriftliche Abschlussarbeit zu einem selbst gewählten Thema der Ausbildung zu fertigen, die er in einem Abschlussreferat von ca. 20-30 Minuten Dauer vorzustellen hat.

Die Abschlussarbeit sollte ca. 15-20 Seiten umfassen und mit einem Inhaltsverzeichnis sowie Quellenangaben der verwendeten Literatur versehen sein.

Ferner muss die Erklärung aufgenommen werden, dass der Absolvent die Arbeit selbst und ohne fremde Hilfe verfasst hat.

#### 4.1 **Referat und Fachgespräch**

Erfüllt der Bewerber die Voraussetzungen zur Ernennung zum geprüften Hegemeister, d.h., hat er alle Module absolviert und die Abschlussarbeit verfasst, so stellt er einen entsprechenden Antrag nach anhängendem Muster an den Vorstand. Dem Antrag sind die Nachweise über die abgeleisteten Ausbildungsmodule sowie ein Exemplar der Abschlussarbeit beizufügen.

- 4.2 Nach Vorabprüfung der Abschlussarbeit durch die Prüfungskommission, die aus drei fachkundigen Personen besteht und durch den Vorstand des JV NRW e.V. bestimmt wird, hat der Absolvent seine Abschlussarbeit der Prüfungskommission in einem Fachgespräch von etwa 20 - 30 Minuten Dauer vorzustellen. Anschließend wird das Referat nach Beratung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet; es gilt die Stimmenmehrheit. Eine Benotung der Arbeit findet nicht statt.

4.3 Die Ausarbeitung kann mit Einverständnis des Verfassers veröffentlicht werden, um den Mitgliedern des JV NRW e.V. als Fachlektüre und zur Weiterbildung zu dienen.

## 5. **Ernennung**

5.1 Nach erfolgreicher Abschlussarbeit entscheidet der Vorstand des JV NRW e.V. unter Mitwirkung der Prüfungskommission über die Ernennung.

5.2 Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand, der dem Bewerber die Ernennungsurkunde und die Plakette nach anliegendem Muster in angemessenem Rahmen überreicht.

Diese Rahmenausbildungsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft. Sie gilt für alle ab dem 01.01.2018 begonnenen Ausbildungen zum Hegemeister; für vor diesem Zeitpunkt begonnene Ausbildungen gelten die RAO des BDJV e.V. entsprechend.



# Anlage 1

Ausbildungsnachweis:

## Fortbildungsnachweis

des JV NRW e.V.

.....  
Name, Vorname

.....  
Strasse, Hausnummer

.....  
PLZ, Ort

.....  
Mitgliedsnummer JV NRW e.V.

Datum	Thema	Mod. RAO	Stempel/ Zeichen
		Std.	



**Anlage 2**

Abzeichen:

